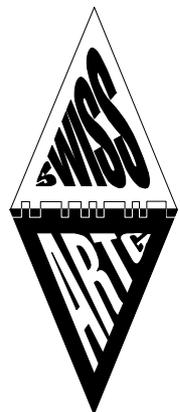


# Statuten

der SWISS-ARTG

Ausgabe 2014

20. September 2014  
(Schlussversion Generalversammlung)



## alt, bestehend

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Swiss Amateur Radio Teleprinter Group, nachstehend kurz SWISS-ARTG genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

### Art. 2 Zweck

Zweck der SWISS-ARTG ist die Förderung **aller von den zuständigen Behörden für Radioamateure zugelassenen Text- und Bildübermittlungsarten**. Dies wird angestrebt durch:

- 2.1 Fördern und Pflegen von neuen und bestehenden digitalen Betriebsarten des Amateurfunks.
- 2.2 Pflege der Freundschaft unter den Amateuren des In- und Auslandes.
- 2.3 Veranstalten von Zusammenkünften, Vorträgen, Wettbewerben, Versuchen, Kursen usw.
- 2.4 Verbreitung von Neuigkeiten in geeigneter Art (z. B: Website, E-Mail, Merkblätter, Rundsprüche).
- 2.5 Vertretung der SWISS-ARTG-Mitglieder und Wahrung ihrer Interessen gegenüber Behörden und sonstigen Stellen des In- und Auslandes.
- 2.6 Zusammenarbeit mit anderen Gruppen mit gleichem Zweck sowie mit Amateurvereinigungen des In- und

## neu

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Swiss Amateur Radio Teleprinter Group, nachstehend kurz SWISS-ARTG genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

### Art. 2 Zweck

Zweck der SWISS-ARTG ist die Förderung **digitaler Betriebsarten im Amateurfunk**. Dies wird angestrebt durch:

- 2.1 Fördern und Pflegen von neuen und bestehenden digitalen Betriebsarten des Amateurfunks.
- 2.2 Pflege der Freundschaft unter den Amateuren des In- und Auslandes.
- 2.3 Veranstalten von Zusammenkünften, Vorträgen, Wettbewerben, Versuchen, Kursen usw.
- 2.4 Verbreitung von Neuigkeiten in geeigneter Art (z. B: Website, E-Mail, Merkblätter, Rundsprüche).
- 2.5 Vertretung der SWISS-ARTG-Mitglieder und Wahrung ihrer Interessen gegenüber Behörden und sonstigen Stellen des In- und Auslandes.
- 2.6 Zusammenarbeit mit anderen Gruppen mit gleichem Zweck sowie mit Amateurvereinigungen des In- und Auslandes.

Auslandes.

2.7 Halten von Amateurfunkrufzeichen und Betreiben von Clubstationen.

2.8 Fördern und Unterstützen von regionalen Sektionen.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Einzelpersonen und juristische Personen können Mitglied werden.

### **Art. 4 Aufnahme**

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt, der darüber entscheidet. Sie wird durch Bezahlung des ersten Jahresbeitrages sowie durch Anerkennung der Statuten vollzogen. Das Mitglied verpflichtet sich, die Vorschriften und Empfehlungen der IARU sowie der Konzessionsbehörden einzuhalten.

### **Art. 5 Jahresbeiträge**

Die Mitglieder sind zur Bezahlung der festgelegten Jahresbeiträge verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung bestimmt und beträgt maximal 100 Franken. Für die Verbindlichkeiten der SWISS-ARTG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine über den festgesetzten Mitgliederbeitrag hinausgehende Beitragspflicht oder Haftung gegenüber dem Verein besteht nicht. **Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter mit bera-**

2.7 Halten von Amateurfunkrufzeichen und Betreiben von Clubstationen.

2.8 Fördern und Unterstützen von regionalen Sektionen.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglied im Verein können Einzelpersonen oder juristische Personen werden.

### **Art. 4 Aufnahme**

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt, der darüber entscheidet. Sie wird durch Bezahlung des ersten Jahresbeitrages sowie durch Anerkennung der Statuten vollzogen. Das Mitglied verpflichtet sich, die Vorschriften und Empfehlungen der IARU sowie der Konzessionsbehörden einzuhalten.

### **Art. 5 Jahresbeiträge**

Die Mitglieder sind zur Bezahlung der festgelegten Jahresbeiträge verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung bestimmt und beträgt maximal 100 Franken. Für die Verbindlichkeiten der SWISS-ARTG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine über den festgesetzten Mitgliederbeitrag hinausgehende Beitragspflicht oder Haftung gegenüber dem Verein besteht nicht. **Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit; der Vorstand kann ständi-**

tender Stimme sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

#### Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie bei der Auflösung des Vereins. **Der Austritt erfolgt in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres mittels schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr geschuldet.** Bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SWISS-ARTG kann das entsprechende Mitglied ausgeschlossen werden. Der Entscheid über diese Sanktion obliegt dem Vorstand. Ebenfalls können Mitglieder, die den Interessen des **Vereins in grober Weise zuwiderhandeln** oder dessen Ansehen schädigen, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Ausschlusses beim Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet **mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen** über den Ausschluss. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

#### Art. 7 Organisation

Die Organe der SWISS-ARTG sind:

- 7.1 die Generalversammlung
- 7.2 der Vorstand
- 7.3 **zwei** Rechnungsrevisoren

ge Mitarbeiter ebenfalls von der Beitragspflicht befreien.

#### Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie bei der Auflösung des Vereins. **Der Austritt aus dem Verein kann bis zum Ende eines laufenden Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt dann am Ende des entsprechenden Vereinsjahres.** Bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SWISS-ARTG kann das entsprechende Mitglied ausgeschlossen werden. Der Entscheid über diese Sanktion obliegt dem Vorstand. Ebenfalls können Mitglieder, die den Interessen des **Vereins zuwiderhandeln** oder dessen Ansehen schädigen, **jederzeit** durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Ausschlusses beim Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet **abschliessend** über den Ausschluss. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

#### Art. 7 Organisation

Die Organe der SWISS-ARTG sind:

- 7.1 die Generalversammlung
- 7.2 der Vorstand
- 7.3 **die** Rechnungsrevisoren

## Art. 8 Generalversammlung

Sie hat folgende Aufgaben:

- 8.1 Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der technischen Leiter
- 8.2 Abnahme des Kassaberichtes
- 8.3 Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- 8.4 Déchargeerteilung an den Vorstand
- 8.5 Wahl des Vorstandes
- 8.6 Wahl der Rechnungsrevisoren
- 8.7 Festlegung des Jahresbeitrages
- 8.8 Ausschluss von Mitgliedern
- 8.9 Statutenänderungen
- 8.10 Auflösung des Vereins

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird mindestens **sechs** Wochen im Voraus einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Traktanden sind in der Einladung aufzuführen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich mindestens **20** Tage vor der Versammlung einzureichen.

## Art. 8 Generalversammlung

Sie hat folgende Aufgaben:

- 8.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 8.2 Genehmigung der Jahresberichte (Präsident und technische Leiter), der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 8.3 Entlastung des Vorstandes (Déchargeerteilung)
- 8.4 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- 8.5 Festlegung des Jahresprogrammes, des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
- 8.6 Entscheid über Mitgliederanträge
- 8.7 Entscheid über vereinsrechtliche Beschwerden
- 8.8 Erlass und Änderung der Statuten
- 8.9 Beschluss über die Vereinsauflösung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird mindestens **vier** Wochen im Voraus einberufen. Die Traktanden sind in der Einladung aufzuführen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, mit Ausnahme von Statutenänderungen und von Ausschlüssen, die einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bedürfen.

Bei Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung gilt eine Vorlage als angenommen oder eine Person als gewählt, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen erreicht werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen haben keinen Einfluss. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Stehen mehrere gleichwertige Vorlagen zur Abstimmung oder mehrere Personen für einen Sitz zur Wahl, so gilt eine Vorlage als angenommen oder eine Person als gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erhält, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme abgeben darf. Somit gelten Enthaltungen wie auch ungültige Stimmen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Erreicht im ersten Wahlgang keine Vorlage oder keine Person mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang gilt die Vorlage als angenommen oder diejenige Person als gewählt, welche am meisten Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen und ungültige Stimmen haben keinen Einfluss. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Statutenänderungen und die Vereinsauflösung erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

#### **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier sowie einem oder mehreren technischen Leitern (TL). Der Vorstand bestimmt unter sich einen Vizepräsidenten und **ist berechtigt, weitere Mitarbeiter mit beratender Stimme beizuziehen**. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. **Ein Austritt aus dem Vorstand muss dem Präsidenten** mindestens sechs Monate vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

#### **Art. 10 Statutenänderung**

Anträge für Statutenänderungen müssen **in** der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben werden.

#### **Art. 11 Auflösung des Vereins**

**Die Auflösung des Vereins muss von mindestens 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden**. Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

#### **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier sowie einem oder mehreren technischen Leitern. Der Vorstand bestimmt unter sich einen Vizepräsidenten und **kann Mitarbeiter mit beratender Stimme beiziehen**. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. **Ein Rücktritt muss den übrigen Vorstandsmitgliedern** mindestens sechs Monate vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

#### **Art. 10 Statutenänderung**

Anträge für Statutenänderungen müssen **mit** der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben werden.

#### **Art. 11 Auflösung des Vereins**

**Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit aller an der Versammlung anwesenden Mitglieder**. Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 17. Januar 1971 und revidiert durch die Generalversammlungen vom 20.01.1974, 23.01.1982, 28.11.1992, 13.11.2004 und 17.11.2012.

Der Präsident

Dieter Riklin, HB9CJD

Der Aktuar

René Simon, HB9CKM

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 17. Januar 1971 und revidiert durch die Generalversammlungen vom 20.01.1974, 23.01.1982, 28.11.1992, 13.11.2004, 17.11.2012 und 15.11.2014.

Der Präsident

Dieter Riklin, HB9CJD

Der Aktuar

Renato Schlittler, HB9BXQ